

FINANZHILFEVEREINBARUNG FÜR DAS PROGRAMM ERASMUS+

LEITAKTION 2 ANTRAGSRUNDE 2023

BEDINGUNGEN

KAPITEL 1 ALLGEMEINES

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten sowie Bedingungen festgelegt, die für die gewährte Finanzhilfe gelten, um die in Kapitel 2 genannte Maßnahme durchzuführen.

ARTIKEL 2 – BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

Maßnahme – das Projekt, das im Rahmen dieser Vereinbarung finanziert wird

Finanzhilfe – die im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Finanzhilfe

teilnehmende Stellen – Stellen, die als Begünstigte, verbundene Stellen, assoziierte Partner, Dritte, die Sachleistungen zur Verfügung stellen, Unterauftragnehmer oder Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte an der Maßnahme teilnehmen

Teilnehmende von Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+-Projekten – Einzelpersonen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die möglicherweise einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten

Begünstigte – die Unterzeichner dieser Vereinbarung (entweder direkt oder über ein Beitrittsformular / Mandat)

assoziierte Partner – Stellen, die an der Maßnahme teilnehmen, aber nicht berechtigt sind, Kosten oder Beiträge geltend zu machen

Beschaffungen – Aufträge für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind (z. B. Ausrüstungsgüter, Verbrauchsgüter und Lieferungen), die jedoch nicht Teil der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben sind (siehe Anhang 1)

Unteraufträge – Aufträge für Waren, Bau- oder Dienstleistungen, die Teil der im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben sind (siehe Anhang 1)

Sachleistungen – Sachleistungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 36 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU, d. h. nichtfinanzielle Ressourcen, die einem Begünstigten von einem Dritten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden

Betrug – Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371¹ und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens

¹ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften² sowie jede sonstige rechtswidrige oder kriminelle Täuschung zur Erzielung eines finanziellen oder persönlichen Gewinns

Unregelmäßigkeiten – alle Arten von Verstößen (rechtlicher oder vertraglicher Art), die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken könnten, einschließlich Unregelmäßigkeiten im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95

schwere berufliche Verfehlung – jede Art von unannehmbarem oder unangemessenem Verhalten im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, insbesondere durch Angestellte, einschließlich schwerer beruflicher Verfehlungen im Sinne des Artikels 136 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU

KAPITEL 2 DIE MAßNAHME

ARTIKEL 3 – DIE MAßNAHME

Die Finanzhilfe wird für die im Datenblatt (siehe Punkt 1) genannte Maßnahme gewährt, wie in Anhang 1 beschrieben.

ARTIKEL 4 – DAUER UND BEGINN

Die Dauer und der Beginn der Maßnahme sind im Datenblatt angegeben (siehe Punkt 1).

KAPITEL 3 FINANZHILFE

ARTIKEL 5 – FINANZHILFE

5.1 Form der Finanzhilfe

Bei der Finanzhilfe handelt es sich um eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe³ in Form eines Pauschalbetrags.

5.2 Höchstbetrag der Finanzhilfe

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe ist im Datenblatt (siehe Punkt 3) und im veranschlagten Budget (Anhang 1) festgelegt.

5.3 Fördersatz

entfällt

5.4 Veranschlagtes Budget, Budgetkategorien und Formen der Finanzierung

Das veranschlagte Budget für die Maßnahme (Aufschlüsselung des Pauschalbetrags) ist Anhang 1

² ABI. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

³ Für die Begriffsbestimmung siehe Artikel 180 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: Eine „**maßnahmenbezogene Finanzhilfe**“ ist eine Finanzhilfe, „mit der die Verwirklichung eines politischen Ziels der Union gefördert wird“. Siehe Artikel 125 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU.

zu entnehmen.

Es enthält die für die Maßnahme veranschlagten Beiträge (Pauschalbeiträge), aufgeschlüsselt nach Begünstigten, Arbeitspaketen und Aktivitäten.

5.5 Flexibilität bei der Verwaltung des Budgets

Es ist keine Budgetflexibilität vorgesehen; Änderungen am veranschlagten Budget (aufgeschlüsselter Pauschalbetrag) erfordern immer eine Änderung (siehe Artikel 39).

Änderungen, die Übertragungen zwischen *Arbeitspaketen* betreffen, sind ferner nur möglich, wenn:

- die betreffenden Arbeitspakete noch nicht abgeschlossen (und in einer Kostenaufstellung ausgewiesen) und
- die Übertragungen durch die technische Umsetzung der Maßnahme gerechtfertigt sind.

ARTIKEL 6 – FÖRDERFÄHIGE UND NICHT FÖRDERFÄHIGE FINANZIERUNGSBEITRÄGE

6.1 Allgemeine Förderfähigkeitsbedingungen

Pauschalbeiträge sind förderfähig („förderfähige Beiträge“), wenn:

- (a) sie in Anhang 1 aufgeführt sind und
- (b) die betreffenden Arbeitspakete oder Aktivitäten abgeschlossen und die Arbeiten von den Begünstigten ordnungsgemäß umgesetzt und/oder die Ergebnisse gemäß Anhang 1 und innerhalb der in Artikel 4 genannten Frist erreicht wurden (außer Arbeiten/Ergebnissen im Zusammenhang mit der Übermittlung des Abschlussberichts, die auch zu einem späteren Zeitpunkt erledigt/erreicht werden können; siehe Artikel 21).

Sie werden auf der Grundlage der in Anhang 1 genannten Beträge berechnet.

6.2 Nicht förderfähige Beiträge

„Nicht förderfähige Beiträge“ sind:

- (a) Pauschalbeiträge, die nicht die oben genannten Bedingungen (Artikel 6.1 und 6.2) erfüllen;
- (b) Pauschalbeiträge für Aktivitäten, die bereits im Rahmen anderer EU-Finanzhilfen (oder im Rahmen von Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat der EU, einem Drittland oder einer anderen Stelle, die den EU-Haushalt ausführt, gewährt werden) geltend gemacht wurden.

6.3 Folgen der Nichteinhaltung

Vom Begünstigten geltend gemachte Pauschalbeiträge, die nicht förderfähig sind, werden abgelehnt (siehe Artikel 27).

Dies kann auch andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen nach sich ziehen.

KAPITEL 4 DURCHFÜHRUNG DER FINANZHILFE

ABSCHNITT 1 KONSORTIUM: BEGÜNSTIGTE, VERBUNDENE STELLEN UND SONSTIGE TEILNEHMENDE STELLEN

ARTIKEL 7 – BEGÜNSTIGTE

Die Begünstigten tragen als Unterzeichner der Vereinbarung gegenüber der Bewilligungsbehörde die volle Verantwortung für die Durchführung und die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen.

Sie müssen die Vereinbarung nach bestem Wissen und Gewissen und unter Einhaltung aller darin festgelegten Verpflichtungen und Bedingungen umsetzen.

Sie müssen über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die Maßnahme eigenverantwortlich und im Einklang mit Artikel 11 durchzuführen. Wenn sie auf verbundene Stellen oder andere teilnehmende Stellen zurückgreifen (siehe Artikel 8 und 9), obliegt ihnen gegenüber der Bewilligungsbehörde und den anderen Begünstigten die alleinige Verantwortung.

Sie sind gemeinsam für die *technische* Durchführung der Maßnahme verantwortlich. Führt einer der Begünstigten seinen Teil der Maßnahme nicht durch, müssen die anderen Begünstigten sicherstellen, dass dieser Teil von einer anderen Person durchgeführt wird (ohne Anspruch auf eine Erhöhung des Höchstbetrags der Finanzhilfe und vorbehaltlich einer Änderung der Vereinbarung; siehe Artikel 39). Die *finanzielle* Verantwortung der einzelnen Begünstigten bei Einziehungen wird durch Artikel 22 geregelt.

Die Begünstigten (und ihre Maßnahme) müssen während der gesamten Dauer der Maßnahme im Rahmen des EU-Finanzierungsprogramms förderfähig bleiben. Pauschalbeiträge sind nur förderfähig, solange der Begünstigte und die Maßnahme förderfähig sind.

Die **internen Aufgaben und Zuständigkeiten** der Begünstigten werden folgendermaßen aufgeteilt:

(a) Jeder Begünstigte muss:

- (i) die im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gespeicherten Daten auf dem neuesten Stand halten (siehe Artikel 19);
- (ii) die Bewilligungsbehörde (und die anderen Begünstigten) unverzüglich über alle Ereignisse oder Umstände informieren, die die Durchführung der Maßnahme wahrscheinlich erheblich beeinträchtigen oder verzögern werden (siehe Artikel 19);
- (iii) beim Koordinator rechtzeitig folgende Unterlagen einreichen:
 - die Vorfinanzierungsgarantien (falls erforderlich; siehe Artikel 23);
 - den Beitrag zu den zu erbringenden Leistungen und Berichte über die technische Durchführung (siehe Artikel 21);
 - sonstige Unterlagen oder Informationen, die von der Bewilligungsbehörde im Rahmen der Vereinbarung verlangt werden.

(b) Der Koordinator muss:

- (i) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme überwachen (siehe Artikel 11);
- (ii) als Vermittler für alle Mitteilungen zwischen dem Konsortium und der Bewilligungsbehörde fungieren, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist oder die Bewilligungsbehörde nichts anderes festlegt, und insbesondere

- die Vorfinanzierungsgarantien bei der Bewilligungsbehörde vorlegen (falls zutreffend);
 - alle erforderlichen Unterlagen oder Informationen anfordern und prüfen und auf ihre Qualität und Vollständigkeit prüfen, bevor er sie an die Bewilligungsbehörde weiterleitet;
 - der Bewilligungsbehörde die zu erbringenden Leistungen und die Berichte vorlegen;
 - die Bewilligungsbehörde über die an die anderen Begünstigten getätigten Zahlungen informieren (Bericht über die Verteilung der Zahlungen; falls erforderlich, siehe Artikel 22 und 32);
- (iii) die von der Bewilligungsbehörde erhaltenen Zahlungen ohne ungerechtfertigte Verzögerung unter den anderen Begünstigten verteilen (siehe Artikel 22).

Der Koordinator darf die oben genannten Aufgaben nicht an einen anderen Begünstigten oder Dritten (auch nicht an verbundene Stellen) delegieren oder im Wege der Unterauftragsvergabe an sie vergeben.

Koordinatoren, bei denen es sich um öffentliche Einrichtungen handelt, können jedoch die unter Buchstabe b Ziffer ii letzter Gedankenstrich und Ziffer iii genannten Aufgaben auf einen Dritten mit „Verwaltungsgenehmigung“ übertragen, der vom Koordinator gegründet wurde oder kontrolliert wird. In diesem Fall trägt der Koordinator weiterhin die alleinige Verantwortung für die Zahlungen und für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.

Darüber hinaus können Koordinatoren, die „einzige Begünstigte“⁴ sind, die unter Buchstabe b Ziffern i bis iii genannten Aufgaben einem ihrer Konsortiumsmitglieder übertragen. Der Koordinator trägt weiterhin die alleinige Verantwortung für die Erfüllung der in der Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen.

Die Begünstigten müssen **interne Regelungen** für ihre Tätigkeit und Koordinierung treffen, um sicherzustellen, dass die Maßnahme ordnungsgemäß durchgeführt wird.

Falls die Bewilligungsbehörde dies verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 1), müssen diese Regelungen in einer schriftlichen **Konsortialvereinbarung** zwischen den Begünstigten festgelegt werden, die beispielsweise Folgendes umfasst:

- die interne Organisation des Konsortiums;
- die Verwaltung des Zugangs zum Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+;
- verschiedene Verteilungsschlüssel für die Zahlungen und die finanzielle Verantwortung im Falle von Einziehungen (falls zutreffend);
- zusätzliche Vorschriften über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten und Ergebnissen (siehe Artikel 16);
- die Beilegung interner Streitigkeiten;

⁴ Zur Begriffsbestimmung siehe Artikel 187 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU: „Erfüllen mehrere Stellen die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe und bilden zusammen eine einzige Stelle, so kann diese Stelle wie ein **einziger Begünstigter** behandelt werden, auch wenn die Rechtsperson speziell zum Zweck der Durchführung der Maßnahme, die durch die Finanzhilfe finanziert werden soll, eingerichtet wurde.“

- Haftungs-, Entschädigungs- und Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Begünstigten.

Die internen Regelungen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die der vorliegenden Vereinbarung widersprechen.

ARTIKEL 8 – VERBUNDENE STELLEN

Entfällt.

ARTIKEL 9 – SONSTIGE AN DER MAßNAHME BETEILIGTE TEILNEHMER

9.1 Assoziierte Partner

Die „assozierten Partner“ (sofern vorhanden) sind in Anhang 1 aufgeführt.

Assoziierte Partner müssen die ihnen in Anhang 1 gemäß Artikel 11 zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durchführen. Sie dürfen keine Beiträge (keine Pauschalbeiträge) zu der Maßnahme in Rechnung stellen, und die Kosten ihrer Aufgaben sind nicht förderfähig.

Die Aufgaben sind in Anhang 1 anzugeben.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 11 (ordnungsgemäße Durchführung), Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für die assoziierten Partner gelten.

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den assoziierten Partnern ausüben können.

9.2 Dritte, die Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen

Andere Dritte können Sachleistungen für die Maßnahme zur Verfügung stellen (d. h. Personal, Ausrüstungsgüter, sonstige Waren, Bau- und Dienstleistungen usw., die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden), wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Dritte, die Sachleistungen leisten, führen keine Aufgaben im Rahmen der Maßnahme durch. Sie dürfen keine Beiträge (keine Pauschalbeiträge) zu der Maßnahme in Rechnung stellen, und die Kosten für die Sachleistungen sind nicht förderfähig (d. h. sie dürfen nicht in dem in Anhang 1 veranschlagten Budget berücksichtigt werden).

Dritte und deren Sachleistungen sind in Anhang 1 anzugeben.

9.3 Unterauftragnehmer

An der Maßnahme können sich Unterauftragnehmer beteiligen, wenn dies für die Durchführung erforderlich ist.

Unterauftragnehmer müssen ihre im Rahmen der Maßnahme zu erfüllenden Aufgaben gemäß Artikel 11 ausführen. Die Kosten der Begünstigten für die Vergabe von Unteraufträgen gelten als vollständig durch die Pauschalbeiträge für die Umsetzung der Arbeitspakete abgedeckt (unabhängig von den gegebenenfalls tatsächlich angefallenen Kosten für Unteraufträge).

Die Begünstigten müssen dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 11 (ordnungsgemäße Durchführung), Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere

Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für die Unterauftragnehmer gelten.

Die Begünstigten müssen dafür sorgen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den Unterauftragnehmern ausüben können.

Besondere Sicherheitsvorschriften sind in Anhang 2 enthalten.

9.4 Empfänger von finanzieller Unterstützung für Dritte⁵

Umfasst die Maßnahme eine finanzielle Unterstützung für Dritte (z. B. Finanzhilfen, Preise oder ähnliche Formen der Unterstützung), müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass ihre vertraglichen Pflichten gemäß Artikel 12 (Interessenkonflikte), Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 14 (Ethik und Werte), Artikel 17.2 (Sichtbarkeit), Artikel 18 (besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme), Artikel 19 (Information) und Artikel 20 (Aufbewahrung von Aufzeichnungen) auch für Dritte gelten, die die Unterstützung erhalten (Empfänger).

Wenn die Begünstigten die Teilnehmer von Projektaktivitäten unterstützen müssen, leisten die Begünstigten diese Unterstützung gemäß den in Anhang 2 festgelegten Bedingungen.

Die Begünstigten müssen zudem dafür sorgen, dass die in Artikel 25 genannten Einrichtungen (z. B. die Bewilligungsbehörde, das OLAF, der Rechnungshof (EuRH) usw.) ihre Rechte auch gegenüber den Empfängern ausüben können.

ARTIKEL 10 – TEILNEHMENDE STELLEN MIT SONDERSTATUS

10.1 Teilnehmende Stellen aus Nicht-EU-Ländern

Teilnehmende Stellen, die in einem Nicht-EU-Land niedergelassen sind (falls zutreffend), verpflichten sich, ihren Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen und

- die allgemeinen Grundsätze (einschließlich der Grundrechte, der Werte und ethischen Grundsätze, der Umwelt- und Arbeitsnormen, der Vorschriften für Verschlusssachen, der Rechte des geistigen Eigentums, der Sichtbarkeit der Finanzierung und des Schutzes personenbezogener Daten) zu achten;
- in Bezug auf die Vorlage von Bescheinigungen gemäß Artikel 24 auf qualifizierte externe Rechnungsprüfer zurückzugreifen, die unabhängig sind und vergleichbare Normen erfüllen, wie sie in der EU-Richtlinie 2006/43/EG⁶ festgelegt sind;
- in Bezug auf die Kontrollen gemäß Artikel 25 Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen (einschließlich Kontrollen vor Ort, Besuche und Überprüfungen) durch die in diesem Artikel genannten Einrichtungen (z. B. Bewilligungsbehörde, OLAF, Rechnungshof (EuRH) usw.) zu ermöglichen.

Es gelten besondere Vorschriften für die Streitbeilegung (siehe Datenblatt, Punkt 5).

⁵ Dritte sind im Kontext von Erasmus+ Einzelpersonen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die möglicherweise einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten.

⁶ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87) oder vergleichbare nationale Verordnungen.

ABSCHNITT 2 VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

ARTIKEL 11 – ORDNUNGSGEMÄßE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

11.1 Pflicht zur ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme

Die Begünstigten müssen die Maßnahme gemäß Anhang 1 sowie im Einklang mit den Bestimmungen der Vereinbarung, den Bedingungen der Aufforderung und allen rechtlichen Verpflichtungen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht und nationalem Recht durchführen.

11.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 12 – INTERESSENKONFLIKTE

12.1 Interessenkonflikte

Die Begünstigten müssen alle erforderlichen Vorkehrungen treffen, um Situationen zu vermeiden, die die unparteiische und objektive Durchführung der Vereinbarung aus familiären oder emotionalen Gründen, politischer Affinität oder nationalen Bindungen, wirtschaftlichem Interesse sowie sonstigen direkten oder indirekten Interessen beeinträchtigen („Interessenkonflikt“).

Sie müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich jede Situation förmlich mitteilen, die einen Interessenkonflikt darstellt oder wahrscheinlich zu einem Interessenkonflikt führen wird, und alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um diese Situation zu beheben.

Die Bewilligungsbehörde kann überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet sind, und kann verlangen, dass innerhalb einer gesetzten Frist weitere Maßnahmen getroffen werden.

12.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt (siehe Artikel 28) und die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Begünstigten gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 13 – VERTRAULICHKEIT UND SICHERHEIT

13.1 Vertrauliche Informationen

Die Parteien müssen alle Daten, Dokumente oder sonstigen Unterlagen (in jeglicher Form), die schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden („vertrauliche Informationen“), während der Durchführung der Maßnahme und zumindest bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) vertraulich behandeln.

Auf Antrag des Begünstigten kann sich die Bewilligungsbehörde einverstanden erklären, diese Informationen über diesen Zeitraum hinaus vertraulich zu behandeln.

Sofern zwischen den Parteien nicht anders vereinbart, dürfen die Parteien vertrauliche Informationen nur für die Durchführung der Vereinbarung verwenden.

Die Begünstigten dürfen ihren Beschäftigten oder anderen teilnehmenden Stellen, die an der Maßnahme mitwirken, vertrauliche Informationen nur dann offenlegen, wenn sie

- (a) diese Informationen kennen müssen, um die Vereinbarung durchführen zu können, und
- (b) einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Bewilligungsbehörde darf ihren Mitarbeitern sowie anderen EU-Organen und Einrichtungen vertrauliche Informationen offenlegen.

Überdies darf sie Dritten vertrauliche Informationen offenlegen, wenn

- (a) dies erforderlich ist, um die Vereinbarung durchzuführen oder die finanziellen Interessen der EU zu schützen, und
- (b) die Empfänger der Informationen einer Vertraulichkeitspflicht unterliegen.

Die Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht mehr, wenn

- (a) die offenlegende Partei die andere Partei davon entbindet,
- (b) die Informationen öffentlich zugänglich werden, ohne dass eine Vertraulichkeitspflicht verletzt wird,
- (c) die Offenlegung der vertraulichen Information nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht vorgeschrieben ist.

Spezifische Vorschriften in Bezug auf die Vertraulichkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 2 dargelegt.

13.2 Verschlussachen

Die Parteien müssen Verschlussachen nach geltendem EU-Recht, Völkerrecht oder nationalem Recht über Verschlussachen (insbesondere dem Beschluss 2015/444⁷ und seinen Durchführungsbestimmungen) behandeln.

Die Leistungen, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, sind nach besonderen, mit der Bewilligungsbehörde vereinbarten Verfahren vorzulegen.

Unteraufträge für im Rahmen der Maßnahme zu erfüllende Aufgaben, die als Verschlussachen eingestufte Informationen beinhalten, dürfen erst nach ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde vergeben werden.

Verschlussachen dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Bewilligungsbehörde an Dritte (einschließlich an der Durchführung der Maßnahme teilnehmender Stellen) weitergegeben werden.

Besondere Sicherheitsvorschriften (sofern vorhanden) sind in Anhang 2 enthalten.

13.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich

¹⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53).

ziehen.

ARTIKEL 14 – ETHIK UND WERTE

14.1 Ethik-Regeln

Die Maßnahme muss im Einklang mit den höchsten ethischen Standards und dem geltenden EU-Recht, Völkerrecht und nationalen Recht in Bezug auf ethische Grundsätze durchgeführt werden.

14.2 Werte

Die Begünstigten müssen sich zur Achtung der grundlegenden Werte der EU (wie Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Minderheiten) verpflichten.

14.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 15 – DATENSCHUTZ

15.1 Datenverarbeitung durch die Bewilligungsbehörde

Sämtliche personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Vereinbarung erhoben werden, werden unter der Verantwortung des in der Datenschutzerklärung genannten Datenverantwortlichen im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725⁸ und den entsprechenden nationalen Datenschutzvorschriften ausschließlich zu den in der Datenschutzerklärung genannten Zwecken verarbeitet. Die Datenschutzerklärung ist hier abrufbar: <https://ec.europa.eu/erasmus-esc-personal-data>.

15.2 Datenverarbeitung durch die Begünstigten

Die Begünstigten müssen personenbezogene Daten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung im Einklang mit den geltenden Datenschutzvorschriften des EU-Rechts, Völkerrechts und nationalen Rechts (insbesondere der Verordnung (EU) 2018/1725) verarbeiten. In diesem Prozess agieren die Begünstigten als Auftragsverarbeiter.

Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Artikel 29, 30, 31 und 33 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingehalten werden und personenbezogene Daten:

- auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden,

⁸ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden,
- dem Zweck angemessen und sachlich relevant sowie auf das für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendige Maß beschränkt sind,
- sachlich richtig und, wenn nötig, auf dem neuesten Stand sind,
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, erforderlich ist, und
- auf eine Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten sicherstellt.

Die Begünstigten dürfen ihren Mitarbeitern den Zugriff auf die personenbezogenen Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung der Vereinbarung unbedingt erforderlichen Maß gestatten. Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass das Personal der Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Die Begünstigten müssen die betroffenen Personen über die Verarbeitung informieren und sie auf die unter <https://ec.europa.eu/erasmus-esc-personal-data> abrufbare Datenschutzerklärung hinweisen.

15.3 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 16 – RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – BESTEHENDE KENNTNISSE UND SCHUTZRECHTE UND ERGEBNISSE – ZUGANGSRECHTE UND NUTZUNGSRECHTE

16.1 Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte und Zugangsrechte zu bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten

Die Begünstigten müssen einander und den anderen teilnehmenden Stellen vorbehaltlich der in Anhang 2 aufgeführten besonderen Vorschriften Zugang zu den für die Durchführung der Maßnahme als notwendig ermittelten bestehenden Kenntnissen und Schutzrechten gewähren.

„Bestehende Kenntnisse und Schutzrechte“ bezeichnen Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form (materiell oder immateriell), einschließlich sämtlicher Rechte, wie beispielsweise Rechte des geistigen Eigentums, die

- (a) vor Beitritt zur Vereinbarung Eigentum der Begünstigten waren und
- (b) für die Durchführung der Maßnahme oder die Nutzung der Ergebnisse erforderlich sind.

Wenn bestehende Kenntnisse und Schutzrechte Gegenstand von Rechten Dritter sind, muss der betroffene Begünstigte sicherstellen, dass er in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus der Vereinbarung nachzukommen.

16.2 Eigentum an Ergebnissen

Die Bewilligungsbehörde erwirbt kein Eigentum an den im Rahmen der Maßnahme erzielten Ergebnissen.

„Ergebnisse“ bezeichnen die im Rahmen der Maßnahme erzeugte materielle oder immaterielle Wirkung wie Daten, Know-how oder Informationen jeder Art und in jeder Form, unabhängig davon, ob sie schutzfähig sind, sowie jegliche mit ihnen verbundene Rechte, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums.

16.3 Nutzungsrechte der Bewilligungsbehörde an Materialien, Dokumenten und Informationen, die für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke übermittelt werden

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, nicht vertrauliche Informationen in Bezug auf die Maßnahme sowie von den Begünstigten übermittelte Materialien und Dokumente (insbesondere Zusammenfassungen zur Veröffentlichung, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Materialien, wie Bilder oder audiovisuelle Materialien, sei es in Papierform oder in elektronischer Form) während der Maßnahme oder danach für politische, Informations-, Kommunikations-, Verbreitungs- und Bekanntmachungszwecke zu verwenden.

Das Recht auf Nutzung der Materialien, Dokumente und Informationen der Begünstigten wird in Form einer unentgeltlichen, nicht ausschließlichen und unwiderruflichen Lizenz gewährt, die folgende Rechte umfasst:

- (a) **Verwendung für eigene Zwecke** (insbesondere Bereitstellung für Personen, die für die Bewilligungsbehörde oder andere Stellen der EU (einschließlich der Organe, Einrichtungen, Ämter, Agenturen usw.) oder für Institutionen oder Einrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten tätig sind, zahlenmäßig unbegrenztes auszugsweises oder vollständiges Kopieren oder Vervielfältigen und Weitergabe über Presseinformationsdienste);
- (b) **öffentliche Verbreitung** (insbesondere Veröffentlichung in gedruckter, elektronischer oder digitaler Form, Veröffentlichung im Internet, als herunterladbare oder nicht herunterladbare Datei, Ausstrahlung über jeden beliebigen Kanal, öffentliche Ausstellung oder Präsentation, Kommunikation über Presseinformationsdienste oder Einbindung in Datenbanken oder Indizes, die einem breiten Publikum zugänglich sind);
- (c) **Bearbeitung und Neufassung** (einschließlich Kürzung, Zusammenfassung, Einfügen anderer Elemente (z. B. Metadaten, Legenden, andere grafische, visuelle, Ton- oder Textelemente), Herauslösen von Teilen (z. B. Audio- oder Videodateien), Aufteilung in Teile, Verwendung im Rahmen eines Sammelwerks);
- (d) **Übersetzung;**
- (e) **Aufbewahrung** bzw. Speicherung in Papierform, elektronischer oder sonstiger Form;
- (f) **Archivierung** im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Dokumentenmanagement;
- (g) das Recht, **Dritte** zu ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln oder die unter den Buchstaben b, c, d und f festgelegten Verwendungsarten durch Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, wenn dies für die Informations-, Kommunikations- und Bekanntmachungstätigkeiten der Bewilligungsbehörde erforderlich ist;
- (h) **Verarbeitung**, Analyse, Aggregation der übermittelten Materialien, Dokumente und Informationen sowie **Herstellung von abgeleiteten Werken**.

Die Nutzungsrechte werden für die gesamte Schutzdauer der betreffenden gewerblichen

Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums gewährt.

Unterliegen Materialien oder Dokumente immateriellen Rechten oder Rechten Dritter (einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums oder der Rechte natürlicher Personen am eigenen Bild und der Stimme), so müssen die Begünstigten dafür Sorge tragen, dass sie ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachkommen (insbesondere durch Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen von den betroffenen Rechteinhabern).

Gegebenenfalls fügt die Bewilligungsbehörde folgende Informationen ein:

„© – [Jahr] – [Name des Urheberrechtsinhabers]. Alle Rechte vorbehalten. Bedingte Lizenzrechte von der [Name der Bewilligungsbehörde] erworben.“

16.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und bestehende Kenntnisse und Schutzrechte

Besondere Vorschriften in Bezug auf Rechte des geistigen Eigentums, Ergebnisse und gegebenenfalls bestehende Kenntnisse und Schutzrechte sind in Anhang 2 enthalten.

16.5 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 17 – KOMMUNIKATION, VERBREITUNG UND SICHTBARKEIT

17.1 Kommunikation – Verbreitung – Werbung für die Maßnahme

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, müssen die Begünstigten für die Maßnahme und ihre Ergebnisse werben, indem sie verschiedenen Adressatenkreisen (darunter auch den Medien und der Öffentlichkeit) gemäß Anhang 1 in strategischer und effektiver Weise gezielte Informationen bereitstellen.

Bevor die Begünstigten eine Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit beginnen, von der ein größeres Medienecho zu erwarten ist, müssen sie die Bewilligungsbehörde informieren.

17.2 Sichtbarkeit – Europäische Flagge und Finanzierungserklärung

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, müssen die Begünstigten bei allen im Zusammenhang mit der Maßnahme durchgeführten Kommunikationstätigkeiten (einschließlich Medienkontakte, Konferenzen, Seminare, Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Plakate, Präsentationen usw. in elektronischer Form, über traditionelle oder soziale Medien usw.), bei Verbreitungstätigkeiten und bei jeglichen Infrastrukturen, Ausrüstungsgütern, Fahrzeugen, Lieferungen oder wichtigen Ergebnissen, die durch die Finanzhilfe finanziert werden, auf die Unterstützung durch die EU hinweisen und die europäische Flagge (Emblem) und die Finanzierungserklärung (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen) anzeigen:



Funded by the
European Union



Co-funded by the
European Union



Co-funded by the
European Union



Funded by the
European Union

Das Emblem muss gut erkennbar und getrennt angebracht werden und darf nicht durch Hinzufügung anderer visueller Zeichen, Marken oder Texte verändert werden. Die Unterstützung der EU darf ausschließlich durch das Emblem und durch keine andere visuelle Identität und kein anderes Logo hervorgehoben werden.

Wird das Emblem in Verbindung mit anderen Logos (z. B. von Begünstigten oder Sponsoren) angebracht, muss es mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie die anderen Logos.

Für die Zwecke ihrer Pflichten aus diesem Artikel können die Begünstigten das Emblem verwenden, ohne zuerst die Genehmigung der Bewilligungsbehörde einzuholen. Dies gibt ihnen allerdings nicht das Recht auf exklusive Verwendung. Darüber hinaus dürfen sie das Emblem oder vergleichbare Marken oder Logos weder durch Registrierung noch durch sonstige Mittel für sich beanspruchen.

17.3 Qualität der Informationen – Haftungsausschluss

Bei jeder Kommunikations- oder Verbreitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Maßnahme müssen sachlich zutreffende Informationen verwendet werden.

Darüber hinaus muss folgender Haftungsausschluss angegeben werden (gegebenenfalls übersetzt in die Landessprachen):

„Von der Europäischen Union finanziert. Die geäußerten Ansichten und Meinungen entsprechen jedoch ausschließlich denen des Autors bzw. der Autoren und spiegeln nicht zwingend die der Europäischen Union oder [Name der Bewilligungsbehörde] wider. Weder die Europäische Union noch die Bewilligungsbehörde können dafür verantwortlich gemacht werden.“

17.4 Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit

Besondere Vorschriften in Bezug auf Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit (sofern vorhanden) sind in Anhang 2 enthalten.

17.5 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 18 – BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER MAßNAHME

18.1 Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme

Besondere Vorschriften für die Durchführung der Maßnahme sind in Anhang 2 aufgeführt.

18.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ABSCHNITT 3 VERWALTUNG DER FINANZHILFE

ARTIKEL 19 – ALLGEMEINE INFORMATIONSPFLICHTEN

19.1 Auskunftsrecht

Die Begünstigten müssen – während der Maßnahme oder anschließend und im Einklang mit Artikel 7 – sämtliche angeforderten Informationen bereitstellen, um die Förderfähigkeit der geltend gemachten Pauschalbeiträge, die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

19.2 Aktualisierung der Daten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+

Die Begünstigten müssen ihre im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gespeicherten Daten jederzeit während der Maßnahme auf dem neuesten Stand halten, insbesondere ihre Namen, ihre Anschrift, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Rechtsform und ihre Organisationsform.

19.3 Informationen über Ereignisse und Umstände mit wahrscheinlichen Auswirkungen auf die Maßnahme

Die Begünstigten müssen die Bewilligungsbehörde (und die anderen Begünstigten) unverzüglich von Folgendem in Kenntnis setzen:

- (a) **Ereignisse**, die sich wahrscheinlich auf die Durchführung der Maßnahme oder die

finanziellen Interessen der EU auswirken oder die Durchführung verzögern, insbesondere

- (i) Änderungen an der eigenen rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der Ausschlussgründe, die in der vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung unterzeichneten ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführt sind);

(b) **Umstände** mit Auswirkung auf

- (i) den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe oder
- (ii) die Einhaltung der Anforderungen der Vereinbarung.

19.4 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 20 – AUFBEWAHRUNG VON AUFZEICHNUNGEN

20.1 Aufbewahrung von Aufzeichnungen und sonstigen Belegunterlagen

Die Begünstigten müssen – zumindest bis zu der im Datenblatt (siehe Punkt 6) festgelegten Frist – Aufzeichnungen und sonstige Belegunterlagen aufbewahren, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme (ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und/oder Erreichung der in Anhang 1 beschriebenen Ergebnisse) im Einklang mit den (gegebenenfalls) in dem jeweiligen Bereich akzeptierten Standards nachzuweisen; die Begünstigten müssen keine spezifischen Aufzeichnungen über die tatsächlich angefallenen Kosten aufbewahren.

Die Aufzeichnungen und Belegunterlagen sind auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Zusammenhang mit Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) zur Verfügung zu stellen.

Im Falle von fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder einer sonstigen Verfolgung von Ansprüchen im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich der Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25) müssen die Begünstigten diese Aufzeichnungen und die sonstigen Belegunterlagen bis zum Ende dieser Verfahren aufbewahren.

Die Begünstigten müssen die Originalunterlagen aufbewahren. Digitale und digitalisierte Dokumente gelten als Originale, wenn dies nach geltendem nationalem Recht zulässig ist. Die Bewilligungsbehörde kann Unterlagen, bei denen es sich nicht um Originale handelt, akzeptieren, wenn diese eine vergleichbare Gewähr bieten.

20.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Pauschalbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27), und die Finanzhilfe kann gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 21 – BERICHTERSTATTUNG

21.1 Kontinuierliche Berichterstattung

Sofern relevant, muss der Koordinator einen Fortschrittsbericht übermitteln, der dem im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) hinterlegten Zeitplan und den Modalitäten gemäß Anhang 2 entspricht.

21.2 Regelmäßige Berichterstattung

Zusätzlich müssen die Begünstigten gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt festgelegt sind (siehe Punkt 4.2), für die Beantragung von Zahlungen Berichte vorlegen:

- für zusätzliche Vorfinanzierungen (falls zutreffend): einen **regelmäßigen Bericht**,
- für die Abschlusszahlung: einen **Abschlussbericht**.

Die regelmäßigen Berichte enthalten einen technischen und einen finanziellen Teil.

Der technische Teil enthält einen Überblick über die Durchführung der Maßnahme. Er muss unter Verwendung der Vorlage, die von der Nationalen Agentur bereitgestellt wird, erstellt werden.

Der finanzielle Teil des regelmäßigen Berichts über eine zusätzliche Vorfinanzierung enthält eine Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung.

Der finanzielle Teil des regelmäßigen Berichts enthält eine Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung.

Der finanzielle Teil des Abschlussberichts enthält die Kostenaufstellung (konsolidierte Kostenaufstellung des Konsortiums).

In der Kostenaufstellung müssen die in Anhang 1 genannten Pauschalbeiträge für die Arbeitspakete (KA220) oder die Aktivitäten (KA210) ausgewiesen sein, die im Berichtszeitraum implementiert wurden.

Für den letzten Berichtszeitraum können die Begünstigten ausnahmsweise auch Teilbeträge der Pauschalbeiträge ausweisen, falls Arbeitspakete nicht abgeschlossen wurden (z. B. aufgrund von höherer Gewalt oder aus technischen Gründen).

Pauschalbeiträge, die nicht in einer Kostenaufstellung ausgewiesen sind, werden von der Bewilligungsbehörde nicht berücksichtigt.

Durch die Unterzeichnung der Kostenaufstellung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung (im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+) bestätigt der Koordinator (im Namen des Konsortiums), dass:

- die bereitgestellten Informationen vollständig und zuverlässig sind und der Wahrheit entsprechen;
- die geltend gemachten Pauschalbeiträge förderfähig sind (insbesondere, dass die Arbeitspakete oder Aktivitäten abgeschlossen wurden, dass die Arbeiten ordnungsgemäß durchgeführt und/oder die Ergebnisse gemäß Anhang 1 erreicht wurden; siehe Artikel 6);
- die ordnungsgemäße Durchführung und/oder die erzielten Ergebnisse durch geeignete Aufzeichnungen und Belegunterlagen (siehe Artikel 20) belegbar sind, die auf Anfrage (siehe Artikel 19) oder im Rahmen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25) vorgelegt werden können.

Im Falle von Einziehungen (siehe Artikel 22) haften die Begünstigten auch für die Pauschalbeiträge, die für ihre verbundenen Stellen (falls zutreffend) geltend gemacht wurden.

21.3 Währung für die Kostenaufstellungen und Umrechnung in Euro

Die Kostenaufstellungen müssen in Euro erstellt werden.

21.4 Sprache der Berichte

Sofern mit der Bewilligungsbehörde nicht anders vereinbart, muss die Berichterstattung in der Sprache der Vereinbarung erfolgen (siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

21.5 Folgen der Nichteinhaltung

Wenn ein vorgelegter Bericht diesem Artikel nicht entspricht, kann die Bewilligungsbehörde die Zahlungsfrist aussetzen (siehe Artikel 29) und andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

Verstößt der Koordinator gegen seine Berichterstattungspflichten, kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators an der Maßnahme kündigen (siehe Artikel 32) oder andere in Kapitel 5 beschriebene Maßnahmen anwenden.

ARTIKEL 22 – ZAHLUNGEN UND EINZIEHUNGEN – BERECHNUNG DER FÄLLIGEN BETRÄGE

22.1 Zahlungen und Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen erfolgen nach dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt festgelegt sind (siehe Punkt 4.2).

Sie werden in Euro auf das vom Koordinator angegebene Bankkonto (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) überwiesen und unverzüglich verteilt (für die Verteilung der ersten Vorfinanzierungszahlung können Einschränkungen gelten; siehe Datenblatt, Punkt 4.2).

Durch die Zahlungen an dieses Bankkonto wird die Bewilligungsbehörde von ihrer Zahlungspflicht entlastet.

Für Überweisungskosten gilt Folgendes:

- Die Bewilligungsbehörde trägt die von ihrer Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten.
- Der Begünstigte trägt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Überweisungskosten.
- Alle Kosten im Zusammenhang mit der Wiederholung einer Überweisung werden von der Partei getragen, die die Wiederholung verursacht hat.

Zahlungen durch die Bewilligungsbehörde gelten als an dem Tag geleistet, an dem ihr Bankkonto belastet wird.

22.2 Einziehungen

Einziehungen erfolgen, wenn sich bei der Kündigung der Teilnahme des Begünstigten, bei der Abschlusszahlung oder anschließend herausstellt, dass die Bewilligungsbehörde einen zu hohen Betrag überwiesen hat und die zu Unrecht gezahlten Beträge zurückfordern muss.

Für Einziehungen gilt die folgende allgemeine Haftungsregelung (Primärhaftung): Bei der Abschlusszahlung haftet der Koordinator uneingeschränkt für Einziehungen, selbst wenn er nicht der Endempfänger der zu Unrecht gezahlten Beträge war. Bei der Kündigung der Teilnahme des Begünstigten oder nach der Abschlusszahlung erfolgen Einziehungen direkt gegenüber dem betreffenden Begünstigten.

Bei Zwangsbeitreibungen (siehe Artikel 22.4):

- Die Begünstigten haften gesamtschuldnerisch für die Rückzahlung der Schulden eines anderen Begünstigten im Rahmen der Vereinbarung (einschließlich Verzugszinsen), wenn die Bewilligungsbehörde dies verlangt (siehe Datenblatt, Punkt 4.4).

22.3 Fällige Beträge

22.3.1 Vorfinanzierungszahlungen

Mit der Vorfinanzierung soll den Begünstigten ein Vorschuss gewährt werden.

Sie bleibt bis zur Abschlusszahlung Eigentum der EU.

Der geschuldete Betrag, der Zeitplan und die Modalitäten für **erste Vorfinanzierungszahlungen** (sofern vorhanden) sind im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) aufgeführt.

Der geschuldete Betrag, der Zeitplan und die Modalitäten für **zusätzliche Vorfinanzierungszahlungen** (sofern vorgesehen) sind ebenfalls im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) aufgeführt. Geht aus der Erklärung über die Verwendung der vorherigen Vorfinanzierungszahlung jedoch hervor, dass weniger als 70 % verwendet wurden, wird der im Datenblatt angegebene Betrag um die Differenz zwischen dem Schwellenwert von 70 % und dem verwendeten Betrag verringert.

Vorfinanzierungszahlungen (oder Teile davon) können (ohne dass hierfür die Einwilligung der Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

22.3.2 Bei Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten fällige Beträge – Einziehung

Im Falle der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten bestimmt die Bewilligungsbehörde für den betroffenen Begünstigten den vorläufigen fälligen Betrag. Etwaige Zahlungen erfolgen mit der Abschlusszahlung.

Der **geschuldete Betrag** wird auf der Grundlage des insgesamt angenommenen EU-Beitrags berechnet.

Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zuerst den „angenommenen EU-Beitrag“ für den Begünstigten auf der Grundlage von dessen Pauschalbeiträgen für die Arbeitspakete, die in den regelmäßigen und den Abschlussberichten genehmigt wurden.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“ für den Begünstigten.

Anschließend wird der **Restbetrag** berechnet, indem die erhaltenen Zahlungen (falls zutreffend; siehe Bericht über die Verteilung der Zahlungen in Artikel 32) vom insgesamt angenommenen EU-Beitrag abgezogen werden:

$$\left\{ \begin{array}{l} \text{insgesamt angenommener EU-Beitrag für den Begünstigten} \\ \text{abzüglich} \\ \text{\{gegebenenfalls erhaltener Vorfinanzierungszahlungen\}} \end{array} \right\}.$$

Im Falle eines **negativen** Restbetrags wird dieser nach folgendem Verfahren **eingezogen**:

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Einziehung, den geschuldeten Betrag, den einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Einziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme vorzunehmen), so bestätigt sie den einzuziehenden Betrag und fordert die Zahlung dieses Betrags an den Koordinator (**Bestätigungsschreiben**).

22.3.3 Zwischenzahlungen

Entfällt.

22.3.4 Abschlusszahlung – Endbetrag der Finanzhilfe – Einnahmen und Gewinn – Einziehung

Mit der Abschlusszahlung (Zahlung des Restbetrags) werden die etwaigen verbleibenden förderfähigen Pauschalbeiträge erstattet, die für die Umsetzung der Arbeitspakete geltend gemacht wurden (falls zutreffend).

Die Abschlusszahlung erfolgt gemäß dem Zeitplan und den Modalitäten, die im Datenblatt (siehe Punkt 4.2) festgelegt sind.

Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Abschlussberichts und auf der Grundlage der ausgewiesenen Arbeitspakete. Mit der Genehmigung der Berichte wird weder die Ordnungsmäßigkeit noch die Authentizität, Vollständigkeit oder Korrektheit ihres Inhalts bestätigt.

Arbeitspakete (oder Teile davon), die nicht umgesetzt wurden oder nicht genehmigt werden können, werden abgelehnt (siehe Artikel 27).

Der **Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme** wird auf der Grundlage des insgesamt angenommenen EU-Beitrags berechnet.

Berechnung des insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zuerst den „angenommenen EU-Beitrag“ für die Maßnahme und alle Berichtszeiträume, indem sie die Pauschalbeiträge für die genehmigten Arbeitspakete ermittelt.

Anschließend berücksichtigt die Bewilligungsbehörde etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende Betrag ist der „insgesamt angenommene EU-Beitrag“.

Anschließend wird der **Restbetrag** (Abschlusszahlung) berechnet, indem der Gesamtbetrag der gegebenenfalls bereits geleisteten Vorfinanzierungszahlungen vom endgültigen Betrag der Finanzhilfe abgezogen wird:

{Endbetrag der Finanzhilfe

abzüglich

{gegebenenfalls erhaltener Vorfinanzierungszahlungen}}.

Im Falle eines **positiven** Restbetrags wird dieser an den Koordinator **gezahlt**.

Die Abschlusszahlung (oder ein Teil davon) kann (ohne dass hierfür die Einwilligung der Begünstigten notwendig ist) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Bei Finanzhilfen, bei denen es sich bei der Bewilligungsbehörde um die Europäische Kommission oder eine Exekutivagentur der EU handelt, können auch Beträge verrechnet werden, die anderen Kommissionsdienststellen oder Exekutivagenturen geschuldet werden.

Zahlungen werden nicht geleistet, wenn die Zahlungsfrist oder die Zahlungen ausgesetzt sind (siehe Artikel 29 und 30).

Im Falle eines **negativen** Restbetrags wird dieser nach folgendem Verfahren **eingezogen**:

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem Koordinator ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Einziehung, den Endbetrag der Finanzhilfe, den einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Einziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

22.3.5 Durchführung von Rechnungsprüfungen nach der Abschlusszahlung – korrigierter Endbetrag der Finanzhilfe – Einziehung

Lehnt die Bewilligungsbehörde – nach Zahlung der Abschlusszahlung (insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen; siehe Artikel 25) – Pauschalbeiträge ab (siehe Artikel 27), oder kürzt sie die Finanzhilfe (siehe Artikel 28), berechnet sie den **korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe** für den betroffenen Begünstigten.

Der **korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten** wird in folgenden Schritten berechnet:

Schritt 1 – Berechnung des korrigierten insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Schritt 1 – Berechnung des korrigierten insgesamt angenommenen EU-Beitrags

Die Bewilligungsbehörde berechnet zunächst den „korrigierten angenommenen EU-Beitrag“ für den Begünstigten, indem sie die „korrigierten angenommenen Beiträge“ berechnet.

Anschließend berücksichtigt sie etwaige Kürzungen der Finanzhilfe. Der sich daraus ergebende „korrigierte insgesamt angenommene EU-Beitrag“ ist der korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe, den der Begünstigte erhält.

Ist der korrigierte Endbetrag der Finanzhilfe niedriger als der Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten (d. h. sein Anteil am Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme), wird er nach folgendem Verfahren **eingezogen**:

Der **Endbetrag der Finanzhilfe des Begünstigten** (d. h. sein Anteil am Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme) wird wie folgt berechnet:

{ { insgesamt angenommener EU-Beitrag für den Begünstigten

dividiert durch

insgesamt angenommener EU-Beitrag für die Maßnahme}

multipliziert mit

Endbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme}.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- diesem die beabsichtigte Einziehung, den einzuziehenden Betrag und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Wird keine Stellungnahme übermittelt (oder beschließt die Bewilligungsbehörde, die Einziehung trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen), bestätigt sie den einzuziehenden Betrag (**Bestätigungsschreiben**) und stellt eine **Zahlungsaufforderung** zu, in der die Zahlungsbedingungen und der Zahlungstermin genannt werden.

Einziehungen bei verbundenen Stellen (falls zutreffend) werden über deren Begünstigte abgewickelt.

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, so veranlasst die Bewilligungsbehörde die **Zwangsbeitreibung** nach Maßgabe von Artikel 22.4.

22.4 Zwangsbeitreibung

Wird die Zahlung nicht bis zu dem Termin geleistet, der in der Zahlungsaufforderung genannt wird, wird der geschuldete Betrag eingezogen:

- (a) durch Verrechnung des Betrags – ohne dass hierfür die Einwilligung des Koordinators oder des Begünstigten notwendig ist – mit Beträgen, die die Bewilligungsbehörde dem Koordinator oder dem Begünstigten schuldet.

Liegen außergewöhnliche Umstände vor, kann die Verrechnung zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vor dem Zahlungstermin, der in der Zahlungsaufforderung genannt wurde, vorgenommen werden.

Bei Finanzhilfen, bei denen es sich bei der Bewilligungsbehörde um die Europäische Kommission oder eine Exekutivagentur der EU handelt, können geschuldete Beträge auch mit Beträgen verrechnet werden, die von anderen Kommissionsdienststellen oder Exekutivagenturen geschuldet werden;

- (b) durch Rückgriff auf etwaige geleistete finanzielle Garantien;
- (c) durch gesamtschuldnerische Haftung anderer Begünstigter (falls zutreffend; siehe Datenblatt, Punkt 4.4);
- (d) durch Einleitung rechtlicher Schritte (siehe Artikel 43).

Der einzuziehende Betrag erhöht sich um **Verzugszinsen** zu dem in Artikel 22.5 festgelegten Zinssatz; die Verzugszinsen laufen ab dem Tag, der auf den in der

Zahlungsaufforderung genannten Zahlungstermin folgt, bis zu einschließlich dem Tag, an dem die Zahlung in voller Höhe eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst mit Auslagen, Gebühren und Verzugszinsen und erst dann mit der Hauptforderung verrechnet.

Bankgebühren, die im Zuge des Einziehungsverfahrens anfallen, trägt der Begünstigte, sofern nicht die Richtlinie (EU) 2015/2366⁹ zur Anwendung kommt.

Bei Finanzhilfen, bei denen es sich bei der Bewilligungsbehörde um eine Exekutivagentur der EU handelt, erfolgt die Zwangsbeitreibung durch Verrechnung oder einen vollstreckbaren Beschluss durch die Dienststellen der Europäischen Kommission (siehe auch Artikel 43).

22.5 Folgen der Nichteinhaltung

22.5.1 Zahlt die Bewilligungsbehörde nicht innerhalb der Zahlungsfristen (siehe oben), haben die Begünstigten Anspruch auf **Verzugszinsen** zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in Euro zugrunde gelegten Referenzzinssatz zuzüglich des im Datenblatt (Punkt 4.2) angegebenen Prozentsatzes. Als Referenzzinssatz der EZB ist der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte und am ersten Tag des Fälligkeitsmonats geltende Zinssatz heranzuziehen.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen auf höchstens 200 EUR, werden diese an den Koordinator nur auf Aufforderung gezahlt, die innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung eingereicht werden muss.

Es fallen keine Verzugszinsen an, wenn alle Begünstigten Mitgliedstaaten der Union sind, einschließlich Regional- und Kommunalbehörden und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen, die für die Zwecke der Vereinbarung im Namen und für Rechnung eines Mitgliedstaats handeln.

Die Aussetzung von Zahlungen oder der Zahlungsfrist (siehe Artikel 29 und 30) gilt nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen laufen ab dem auf das Fälligkeitsdatum der Zahlung folgenden Tag (siehe oben) bis einschließlich zu dem Tag der Zahlung.

Verzugszinsen fließen nicht in die Berechnung des Endbetrags der Finanzhilfe ein.

22.5.2 Verstößt der Koordinator gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, kann die Finanzhilfe gekürzt werden (siehe Artikel 29) und die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 23 – GARANTIEN

23.1 Vorfinanzierungsgarantie

Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) müssen die Begünstigten eine oder mehrere Vorfinanzierungsgarantien gemäß den im

⁹ Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 2002/65/EG, 2009/110/EG und 2013/36/EU und der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2007/64/EG (ABl. L 337 vom 23.12.2015, S. 35).

Datenblatt festgelegten Fristen und Beträgen vorlegen.

Der Koordinator muss bei der Bewilligungsbehörde zusammen mit dem Antrag auf eine Vorfinanzierungszahlung eine finanzielle Garantie vorlegen.

Die Garantie muss folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) sie werden von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in der EU oder – auf Wunsch des Koordinators und mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde – von einem Dritten oder einer Bank oder einem Finanzinstitut mit Sitz außerhalb der EU, der/die/das eine gleichwertige Sicherheit bietet, gestellt;
- (b) der Garantiegeber leistet auf erste Anforderung und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage durch die Bewilligungsbehörde gegen den Hauptschuldner (d. h. den betreffenden Begünstigten) und
- (c) die Garantien bleiben bis zur Abschlusszahlung und, sofern statt der Abschlusszahlung eine Einziehung erfolgt, bis zu fünf Monate nach erfolgter Übermittlung der Zahlungsaufforderung an einen Begünstigten, ausdrücklich in Kraft.

Sie werden innerhalb des darauffolgenden Monats freigegeben.

23.2 Folgen der Nichteinhaltung

Verstoßen die Begünstigten gegen ihre Pflicht zur Leistung der Vorfinanzierungsgarantie, wird die Vorfinanzierung nicht ausgezahlt.

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 24 – BESCHEINIGUNGEN

Entfällt.

ARTIKEL 25 – KONTROLLEN, PRÜFUNGEN, RECHNUNGSPRÜFUNGEN UND UNTERSUCHUNGEN – ÜBERTRAGUNG VON FESTSTELLUNGEN

25.1 Kontrollen, Überprüfungen und Rechnungsprüfungen der Bewilligungsbehörde

25.1.1 Interne Kontrollen

Die Bewilligungsbehörde kann während der Maßnahme oder im Anschluss daran die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sowie die Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung kontrollieren; dies schließt auch die Bewertung der Pauschalbeiträge, die Leistungen und die Berichte ein.

25.1.2 Projektüberprüfungen

Die Bewilligungsbehörde kann Überprüfungen durchführen, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Einhaltung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu überprüfen (allgemeine Projektüberprüfungen oder Überprüfungen spezifischer Fragen).

Solche Projektüberprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu dem im Datenblatt angegebenen Termin (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem Koordinator oder betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten

als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Erforderlichenfalls kann die Bewilligungsbehörde von unabhängigen externen Sachverständigen unterstützt werden. Nimmt sie externe Sachverständige in Anspruch, so wird der Koordinator oder der betroffene Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte muss gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der verlangten Frist – sämtliche Informationen und Daten zusätzlich zu den bereits vorgelegten Leistungen und Berichten bereitstellen. Die Bewilligungsbehörde kann die Begünstigten auffordern, ihr solche Informationen direkt vorzulegen. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann zur Teilnahme an Sitzungen, einschließlich mit externen Sachverständigen, aufgefordert werden.

Bei Projektüberprüfungen **vor Ort** muss der betroffene Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe Sachverständige gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse wird ein **Bericht der Projektüberprüfung** erstellt.

Die Bewilligungsbehörde übermittelt den Bericht der Projektüberprüfung förmlich dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann.

Projektüberprüfungen (einschließlich der Berichte der Projektüberprüfungen) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

25.1.3 Rechnungsprüfungen

Die Bewilligungsbehörde kann Rechnungsprüfungen bezüglich der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme sowie der Einhaltung der Pflichten aus der Vereinbarung durchführen.

Solche Rechnungsprüfungen können während der Durchführung der Maßnahme und bis zu der im Datenblatt festgelegten Frist (siehe Punkt 6) eingeleitet werden. Sie werden dem betroffenen Begünstigten förmlich angekündigt und gelten als am Tag der förmlichen Ankündigung begonnen.

Die Bewilligungsbehörde kann ihren eigenen Prüfdienst bemühen, Rechnungsprüfungen an einen zentralen Dienst delegieren oder die Dienste externer Rechnungsprüfgesellschaften in Anspruch nehmen. Nimmt sie ein externes Unternehmen in Anspruch, so wird der betroffene Begünstigte davon in Kenntnis gesetzt und hat das Recht, aus Gründen des Geschäftsgeheimnisses oder eines Interessenkonflikts Einwände zu erheben.

Der betroffene Begünstigte muss gewissenhaft mitarbeiten und – innerhalb der verlangten Frist – sämtliche Informationen (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten) bereitstellen, sodass die Einhaltung der Vereinbarung überprüft werden kann. Vertrauliche Informationen und Dokumente werden gemäß Artikel 13 behandelt.

Bei Rechnungsprüfungen **vor Ort** muss der betroffene Begünstigte den Zutritt zu seinen Standorten und Räumlichkeiten gewähren, was auch für externe

Rechnungsprüfgesellschaften gilt, und sicherstellen, dass die angeforderten Informationen ohne Weiteres zugänglich sind.

Die vorgelegten Informationen müssen korrekt, präzise und vollständig sein und im angeforderten Format (einschließlich in elektronischem Format) bereitgestellt werden.

Auf der Grundlage der Feststellungen aus der Rechnungsprüfung wird ein Entwurf des **Rechnungsprüfungsberichts** abgefasst.

Die Prüfer übermitteln den Entwurf des Rechnungsprüfungsberichts förmlich dem betroffenen Begünstigten, der dann innerhalb einer Frist von 30 Tagen Stellung nehmen kann („kontradiktorisches Rechnungsprüfungsverfahren“).

Im **endgültigen Rechnungsprüfungsbericht** findet die Stellungnahme des betroffenen Begünstigten Berücksichtigung. Der Bericht wird ihm förmlich mitgeteilt.

Rechnungsprüfungen (einschließlich der Rechnungsprüfungsberichte) erfolgen in der Sprache der Vereinbarung.

25.2 Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen der Europäischen Kommission bei Finanzhilfen anderer Bewilligungsbehörden

Handelt es sich bei der Bewilligungsbehörde nicht um die Europäische Kommission, so hat diese die gleichen Rechte in Bezug auf Kontrollen, Prüfungen und Rechnungsprüfungen wie die Bewilligungsbehörde.

25.3 Zugang zu den Aufzeichnungen zur Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen

Die Begünstigten müssen der Europäischen Kommission Einsicht in ihre Bücher gewähren, damit diese die regelmäßige Bewertung vereinfachter Finanzierungsformen, die im Rahmen von Finanzierungsprogrammen der EU Anwendung finden, vornehmen kann.

25.4 Rechnungsprüfungen und Untersuchungen des OLAF, der EUStA und des EuRH

Die folgenden Stellen können während der Maßnahme oder danach ebenfalls Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen durchführen:

- das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013¹⁰ und der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96¹¹;
- die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939;
- der Europäische Rechnungshof (EuRH) gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 257 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU).

¹⁰ Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

¹¹ Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Auf Ersuchen dieser Einrichtungen muss der betroffene Begünstigte umfassende, korrekte und vollständige Informationen im angeforderten Format (einschließlich vollständiger Bücher, individueller Gehaltsabrechnungen oder sonstiger personenbezogener Daten, auch in elektronischer Form) bereitstellen und Zugang zu Standorten und Räumlichkeiten für Vor-Ort-Besuche oder -Überprüfungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnungen gewähren.

Zu diesem Zweck muss der betroffene Begünstigte alle einschlägigen Informationen im Zusammenhang mit der Maßnahme mindestens bis zu der im Datenblatt (Punkt 6) genannten Frist und in jedem Fall so lange aufbewahren, bis die fortlaufenden Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen, Untersuchungen, Verfahren oder sonstigen Maßnahmen zur Verfolgung von Ansprüchen abgeschlossen sind.

25.5 Folgen von Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen – Übertragung von Feststellungen

25.5.1 Folgen der Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen dieser Finanzhilfe

Feststellungen aus Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, die im Rahmen dieser Finanzhilfe durchgeführt werden, können zu Ablehnungen (siehe Artikel 27), zu Kürzungen der Finanzhilfe (siehe Artikel 28) oder zu einer der sonstigen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen führen.

Ablehnungen oder Kürzungen der Finanzhilfe nach der Abschlusszahlung führen zu einem korrigierten Endbetrag der Finanzhilfe (siehe Artikel 22).

Feststellungen bei Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen während der Durchführung der Maßnahme können zu einem Änderungsantrag zwecks Änderung der Beschreibung der Maßnahme in Anhang 1 (siehe Artikel 39) führen.

Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen, bei denen systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Pflichtverletzungen bei einer EU-Finanzhilfe festgestellt werden, können auch zu Konsequenzen bei anderen Finanzhilfen führen, die von der EU unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden („Übertragung auf andere Finanzhilfen“).

Darüber hinaus können die Feststellungen aus Untersuchungen des OLAF oder der EUSTA eine strafrechtliche Verfolgung nach nationalem Recht nach sich ziehen.

25.5.2 Übertragung von Feststellungen aus anderen Finanzhilfen

Entfällt.

25.6 Folgen der Nichteinhaltung

Verstößt ein Begünstigter gegen eine seiner Pflichten aus diesem Artikel, sind unzureichend belegte Pauschalbeiträge nicht förderfähig (siehe Artikel 6) und werden abgelehnt (siehe Artikel 27), und die Finanzhilfe kann gekürzt werden (siehe Artikel 28).

Solche Verstöße können auch eine der anderen in Kapitel 5 beschriebenen Maßnahmen nach sich ziehen.

ARTIKEL 26 – BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

Entfällt.

KAPITEL 5 FOLGEN DER NICHTEINHALTUNG

ABSCHNITT 1 ABLEHNUNGEN UND KÜRZUNGEN DER FINANZHILFE

ARTIKEL 27 – ABLEHNUNG VON FINANZIERUNGSBEITRÄGEN

27.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde wird – zum Zeitpunkt der Kündigung der Teilnahme des Begünstigten, der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – alle nicht förderfähigen Pauschalbeiträge (siehe Artikel 6) ablehnen, insbesondere nach Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen (siehe Artikel 25).

Nicht förderfähige Pauschalbeiträge werden abgelehnt.

27.2 Verfahren

Führt die Ablehnung nicht zu einer Einziehung, so teilt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten die Ablehnung, die Beträge und die Gründe dafür förmlich mit. Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Ablehnung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Ablehnung zu einer Einziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit „Vorabinformationsschreiben“.

27.3 Folgen

Lehnt die Bewilligungsbehörde Pauschalbeiträge ab, zieht sie diese von den geltend gemachten Beiträgen ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Wiedereinziehung vor; siehe Artikel 22).

ARTIKEL 28 – KÜRZUNG DER FINANZHILFE

28.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann – zum Zeitpunkt der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten, bei der Abschlusszahlung oder zu einem späteren Zeitpunkt – die Finanzhilfe für einen Begünstigten kürzen, wenn

- (a) der Begünstigte (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
 - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat) oder
- (b) Übertragung von Feststellungen: entfällt.

Der Betrag, um den die Finanzhilfe gekürzt wird, wird für jeden betroffenen Begünstigten berechnet und steht in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere und Dauer der Fehler, der Unregelmäßigkeiten, des Betrugs oder der Pflichtverletzungen, indem auf den von ihnen angenommenen EU-Beitrag ein individueller Kürzungssatz angewandt wird.

28.2 Verfahren

Führt die Kürzung der Finanzhilfe nicht zu einer Einziehung, informiert die Bewilligungsbehörde den Koordinator oder den betroffenen Begünstigten förmlich über die Kürzung, über den zu kürzenden Betrag und die Gründe für die Kürzung. Der Koordinator oder der betroffene Begünstigte kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Mitteilung Stellung nehmen, wenn er mit der Kürzung nicht einverstanden ist (Prüfverfahren für Zahlungen).

Führt die Kürzung der Finanzhilfe zu einer Einziehung, folgt die Bewilligungsbehörde dem in Artikel 22 festgelegten kontradiktorischen Verfahren mit Vorabinformationsschreiben.

28.3 Folgen

Kürzt die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe, zieht sie den gekürzten Betrag ab und berechnet anschließend den fälligen Betrag (und nimmt gegebenenfalls eine Einziehung vor; siehe Artikel 22).

ABSCHNITT 2 AUSSETZUNG UND KÜNDIGUNG

ARTIKEL 29 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGSFRIST

29.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit die Zahlungsfrist aussetzen, wenn eine Zahlung nicht abgewickelt werden kann, weil

- (a) der geforderte Bericht (siehe Artikel 21) nicht eingereicht wurde oder nicht vollständig ist oder zusätzliche Informationen benötigt werden,
- (b) Zweifel an dem zu zahlenden Betrag bestehen (z. B. laufendes Feststellungsverlängerungsverfahren, Fragen zur Förderfähigkeit, Notwendigkeit der Kürzung einer Finanzhilfe usw.) und weitere Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen oder Untersuchungen erforderlich sind, oder
- (c) es sonstige Fragen gibt, die sich auf die finanziellen Interessen der EU auswirken.

29.2 Verfahren

Die Bewilligungsbehörde unterrichtet den Koordinator förmlich über die Aussetzung und die Gründe dafür.

Die Aussetzung wird an dem Tag **wirksam**, an dem die Mitteilung versendet wird.

Sind die Voraussetzungen für die Aussetzung der Zahlungsfrist nicht mehr erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben**, und die verbleibende Zahlungsfrist (siehe Datenblatt, Punkt 4.2) wird wieder aufgenommen.

Dauert die Aussetzung länger als zwei Monate an, kann der Koordinator die Bewilligungsbehörde darum ersuchen, zu bestätigen, ob die Aussetzung weiterläuft.

Wurde die Zahlungsfrist ausgesetzt, weil der Bericht nicht den Vorgaben entsprach und ein überarbeiteter Bericht nicht eingereicht (oder eingereicht, aber abgelehnt) wurde, kann die Bewilligungsbehörde die Finanzhilfe oder die Teilnahme des Koordinators kündigen (siehe Artikel 32).

ARTIKEL 30 – AUSSETZUNG DER ZAHLUNGEN

30.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann jederzeit Zahlungen für einen oder mehrere Begünstigte ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat oder ein entsprechender Verdacht besteht:
 - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat) oder
- (b) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5).

Werden Zahlungen für einen oder mehrere Begünstigte ausgesetzt, leistet die Bewilligungsbehörde weiter Teilzahlungen für nicht ausgesetzte Teile. Betrifft die Aussetzung die Abschlusszahlung, so gilt die Zahlung (oder die Einziehung) des Restbetrags nach der Aufhebung der Aussetzung als Zahlung, mit der die Maßnahme abgeschlossen wird.

30.2 Verfahren

Bevor sie Zahlungen aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem betroffenen Begünstigten förmlich ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Absicht zur Zahlungsaussetzung und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Am Ende des Aussetzungsverfahrens unterrichtet die Bewilligungsbehörde auch den Koordinator.

Die Aussetzung wird am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung **wirksam**.

Sind die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme der Zahlungen erfüllt, wird die Aussetzung **aufgehoben**. Die Bewilligungsbehörde teilt dies dem betroffenen Begünstigten (und dem Koordinator) förmlich mit und legt das Enddatum der Aussetzung fest.

Während der Aussetzung wird den betroffenen Begünstigten keine Vorfinanzierung gezahlt.

ARTIKEL 31 – AUSSETZUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG

31.1 Vom Konsortium beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung

31.1.1 Bedingungen und Verfahren

Die Begünstigten können die Aussetzung der Finanzhilfe oder eines Teils davon beantragen, wenn sich die Durchführung aufgrund außergewöhnlicher Umstände – insbesondere aufgrund von höherer Gewalt (siehe Artikel 35) – als unmöglich oder als äußerst schwierig erweist.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- das Datum, an dem die Aussetzung wirksam wird; dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen, und
- das Datum, an dem die Durchführung der Maßnahme voraussichtlich wieder aufgenommen wird.

Die Aussetzung wird an dem Tag **wirksam**, der in der Änderung angegeben wurde.

Sobald die Umstände die Wiederaufnahme der Durchführung zulassen, muss der Koordinator unverzüglich eine weitere **Änderung** der Vereinbarung beantragen, um das Enddatum der Aussetzung und das Datum der Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme (ein Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen, die Dauer der Maßnahme zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Antrag auf Änderung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Darüber hinaus dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. In Umsetzung befindliche Arbeitspakete müssen unterbrochen werden, und es darf nicht mit der Umsetzung neuer Arbeitspakete begonnen werden.

31.2 Von der Bewilligungsbehörde beantragte Aussetzung der Finanzhilfevereinbarung

31.2.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfe ganz oder teilweise aussetzen, wenn

- (a) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat, oder ein entsprechender Verdacht besteht:
 - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung

nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat usw.) oder

(b) Übertragung von Feststellungen: entfällt.

31.2.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfe aussetzt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihm ihre Absicht zur Aussetzung der Finanzhilfe und die Gründe dafür förmlich mitteilt und
- ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme weiterzuverfolgen, bestätigt sie die Aussetzung in einem **Bestätigungsschreiben**. Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Die Aussetzung wird am Tag nach Versand der Bestätigungsmitteilung (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag) **wirksam**.

Sobald die Bedingungen für die Wiederaufnahme der Durchführung der Maßnahme erfüllt sind, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator förmlich ein **Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung**, in dem sie das Enddatum der Aussetzung festlegt und den Koordinator auffordert, eine Änderung der Vereinbarung zu beantragen, um das Datum für die Wiederaufnahme der Maßnahme (einen Tag nach dem Enddatum der Aussetzung) festzulegen, die Dauer zu verlängern und weitere Änderungen vorzunehmen, die zur Anpassung der Maßnahme an die neue Situation erforderlich sind (siehe Artikel 39), sofern die Finanzhilfe nicht gekündigt wurde (siehe Artikel 32). Die Aussetzung wird **aufgehoben** mit Wirkung ab dem Enddatum der Aussetzung, das im Schreiben über die Aufhebung der Aussetzung festgelegt wurde. Dieses Datum kann vor dem Tag liegen, an dem das Schreiben versandt wird.

Während der Aussetzung wird keine Vorfinanzierung gezahlt. Darüber hinaus dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. In Umsetzung befindliche Arbeitspakete müssen unterbrochen werden, und es darf nicht mit der Umsetzung neuer Arbeitspakete begonnen werden.

Die Begünstigten können aufgrund der Aussetzung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Die Aussetzung der Finanzhilfe lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfevereinbarung oder die Teilnahme eines Begünstigten zu kündigen (siehe Artikel 32) oder die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28).

ARTIKEL 32 – KÜNDIGUNG DER FINANZHILFEVEREINBARUNG ODER DER TEILNAHME EINES BEGÜNSTIGTEN

32.1 Vom Konsortium beantragte Kündigung der Finanzhilfevereinbarung

32.1.1 Bedingungen und Verfahren

Die Begünstigten können die Kündigung der Finanzhilfe beantragen.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- das Datum, an dem das Konsortium die Arbeiten an der Maßnahme einstellt („Datum der Einstellung der Arbeiten“), und
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“); dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Die Kündigung wird an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das im Antrag auf Änderung angegeben wurde.

Werden keine Gründe angegeben oder ist die Bewilligungsbehörde der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, kann sie die Kündigung der Finanzhilfe als nicht ordnungsgemäß betrachten.

32.1.2 Folgen

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **Abschlussbericht** (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung) einreichen.

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der Pauschalbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Datum der Einstellung der Arbeiten durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Teilweise geleistete Pauschalbeiträge für Arbeitspakete, die (z. B. aus technischen Gründen) nicht abgeschlossen wurden, können ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht nicht fristgerecht, werden nur Pauschalbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe zur Folge haben (siehe Artikel 28).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

32.2 Vom Konsortium beantragte Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten

32.2.1 Bedingungen und Verfahren

Der Koordinator kann auf Antrag des betroffenen Begünstigten oder im Namen der anderen Begünstigten die Kündigung der Teilnahme eines oder mehrerer Begünstigter beantragen.

Der Koordinator muss einen Antrag auf **Änderung** stellen (siehe Artikel 39), der Folgendes enthält:

- die Gründe dafür;
- die Stellungnahme des betroffenen Begünstigten (oder einen Beweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde);

- das Datum, an dem der Begünstigte die Arbeiten an der Maßnahme einstellt („Datum der Einstellung der Arbeiten“);
- das Datum, an dem die Kündigung wirksam wird („Kündigungsdatum“); dieses Datum muss nach dem Datum der Einreichung des Antrags auf Änderung liegen.

Wenn die Kündigung den Koordinator betrifft und ohne dessen Zustimmung erfolgt, muss der Antrag auf Änderung von einem anderen (im Namen des Konsortiums handelnden) Begünstigten gestellt werden.

Die Kündigung wird an dem Kündigungsdatum **wirksam**, das im Antrag auf Änderung angegeben wurde.

Werden keine Informationen vorgelegt oder ist die Bewilligungsbehörde der Meinung, dass die Gründe die Kündigung nicht rechtfertigen, kann sie die Kündigung der Teilnahme des Begünstigten als nicht ordnungsgemäß betrachten.

32.2.2 Folgen

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen **Bericht über die Verteilung der Zahlungen** an den betroffenen Begünstigten;
- (ii) einen **Endbericht** des betroffenen Begünstigten für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung, der einen Überblick über den Stand der Arbeiten enthält;
- (iii) einen zweiten **Antrag auf Änderung** (siehe Artikel 39) mit weiteren erforderlichen Änderungen (z. B. Neuzuweisung der Aufgaben und veranschlagtes Budget des Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Aufnahme eines neuen Begünstigten als Ersatz für den Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde).

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage der eingereichten Berichte unter Berücksichtigung der Beiträge für abgeschlossene/genehmigte Arbeitspakete/Aktivitäten.

Pauschalbeiträge für laufende/noch nicht abgeschlossene Arbeitspakete müssen in die regelmäßigen Berichte folgender Berichtszeiträume aufgenommen werden, in denen sie abgeschlossen werden.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht über die Verteilung der Zahlungen nicht fristgerecht, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten verteilt hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Nimmt die Bewilligungsbehörde den zweiten Antrag auf Änderung an, wird die Vereinbarung **geändert**, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 39).

Lehnt die Bewilligungsbehörde den zweiten Antrag auf Änderung ab (weil dieser den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Finanzhilfevereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Eine nicht ordnungsgemäße Kündigung kann eine Kürzung der Finanzhilfe (siehe Artikel 31) oder die Kündigung der Finanzhilfevereinbarung (siehe Artikel 32) zur Folge haben.

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

32.3 Von der Bewilligungsbehörde beantragte Kündigung der Finanzhilfevereinbarung oder der Beteiligung von Begünstigten

32.3.1 Bedingungen

Die Bewilligungsbehörde kann die Finanzhilfe oder die Beteiligung eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigen, wenn

- (a) ein Begünstigter oder mehrere Begünstigte nicht der Vereinbarung beitreten (siehe Artikel 40);
- (b) es wahrscheinlich ist, dass eine Änderung der Maßnahme oder der rechtlichen, finanziellen, technischen, organisatorischen oder eigentumsrechtlichen Situation eines Begünstigten die Durchführung der Maßnahme wesentlich beeinflussen dürfte oder den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt (einschließlich Änderungen im Zusammenhang mit einem der in der ehrenwörtlichen Erklärung aufgeführten Ausschlussgründe); nach der Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter die erforderlichen Änderungen der Vereinbarung (und ihre Auswirkungen auf die Maßnahme) den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden;
- (c) die Durchführung der Maßnahme unmöglich geworden ist oder die für ihre Fortsetzung erforderlichen Änderungen den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würde;
- (d) gegen einen Begünstigten (oder eine unbeschränkt haftende Person) ein Konkursverfahren oder ein gleichartiges Verfahren eingeleitet wurde (einschließlich Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren, Verwaltung durch einen Insolvenzverwalter oder ein Gericht, Vergleichsverfahren mit Gläubigern, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit usw.);
- (e) ein Begünstigter (oder eine unbeschränkt haftende Person) gegen Sozialversicherungs- oder Steuerpflichten verstößt;
- (f) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat;
- (g) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Straftaten wie Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel begangen hat;

- (h) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) in einem anderen Rechtssystem mit der Absicht gegründet wurde, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder wenn ein Begünstigter zu diesem Zweck eine andere Stelle geschaffen hat;
- (i) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) Folgendes begangen hat:
 - (i) wesentliche Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug oder
 - (ii) eine schwere Pflichtverletzung im Rahmen dieser Vereinbarung oder im Vergabeverfahren (zum Beispiel die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt, die Bedingungen der Aufforderung nicht eingehalten, falsche Auskünfte erteilt, verlangte Auskünfte nicht erteilt oder gegen ethische Grundsätze oder Sicherheitsvorschriften (falls zutreffend) verstoßen hat);
- (j) ein Begünstigter (oder eine Person, die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse hat, oder eine für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentliche Person) im Rahmen anderer Finanzhilfen der EU, die ihm unter vergleichbaren Bedingungen gewährt wurden, systembedingte oder wiederkehrende Fehler, Unregelmäßigkeiten, Betrug oder schwere Pflichtverletzungen begangen hat, die wesentliche Auswirkungen auf diese Finanzhilfe haben (Übertragung von Feststellungen; siehe Artikel 25.5);
- (k) ein Begünstigter trotz einer spezifischen Aufforderung der Bewilligungsbehörde keine Änderung der Vereinbarung – über den Koordinator – beantragt, um die Teilnahme eines assoziierten Partners, der sich in einer der unter den Buchstaben d, e, f, g, h, i oder j genannten Situationen befindet, zu beenden und dessen Aufgaben umzuverteilen.

32.3.2 Verfahren

Bevor sie die Finanzhilfe oder die Teilnahme eines Begünstigten oder mehrerer Begünstigter kündigt, übermittelt die Bewilligungsbehörde dem Koordinator oder dem betroffenen Begünstigten ein **Vorabinformationsschreiben**, in dem sie

- ihre Kündigungsabsicht und die Gründe dafür förmlich mitteilt und ihn auffordert, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt dieser Mitteilung Stellung dazu zu nehmen.

Erhält die Bewilligungsbehörde keine Stellungnahme oder beschließt sie, das Verfahren trotz einer erhaltenen Stellungnahme fortzusetzen, übermittelt sie eine Bestätigung mit der Kündigung und dem Tag, an dem die Kündigung wirksam wird (**Bestätigungsschreiben**). Andernfalls teilt sie förmlich mit, dass das Verfahren eingestellt wird.

Bei Kündigung der Teilnahme eines Begünstigten unterrichtet die Bewilligungsbehörde – am Ende des Verfahrens – auch den Koordinator.

Die Kündigung **wird** an dem Tag nach dem Versand des Bestätigungsschreibens (oder an einem späteren, in der Mitteilung angegebenen Tag; „Kündigungsdatum“) **wirksam**.

32.3.3 Folgen

- (a) In Bezug auf die **Kündigung der Finanzhilfevereinbarung**:

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung einen **Abschlussbericht** (für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung) einreichen.

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Endbetrag der Finanzhilfe und die Abschlusszahlung auf der Grundlage des eingereichten Berichts unter Berücksichtigung der Pauschalbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden (siehe Artikel 22). Teilweise geleistete Pauschalbeiträge für Arbeitspakete, die (z. B. aus technischen Gründen) nicht abgeschlossen wurden, können ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Wird die Finanzhilfe gekündigt, weil die Pflicht zur Einreichung von Berichten verletzt wurde, darf der Koordinator nach der Kündigung keinen Bericht mehr einreichen.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht nicht fristgerecht, werden nur Pauschalbeiträge berücksichtigt, die in einem genehmigten regelmäßigen Bericht enthalten sind (keine Finanzierungsbeiträge, wenn kein regelmäßiger Bericht genehmigt wurde).

Die Kündigung lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfe zu kürzen (siehe Artikel 28) oder verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen (siehe Artikel 34).

Die Begünstigten können aufgrund der Kündigung durch die Bewilligungsbehörde keinen Schadenersatz geltend machen (siehe Artikel 33).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen der Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

(b) In Bezug auf die **Kündigung der Teilnahme des Begünstigten:**

Der Koordinator muss innerhalb von 60 Tagen nach Wirksamwerden der Kündigung folgende Unterlagen einreichen:

- (i) einen **Bericht über die Verteilung der Zahlungen** an den betroffenen Begünstigten;
- (ii) einen **Endbericht** des betroffenen Begünstigten für den noch offenen Berichtszeitraum bis zur Kündigung, der einen Überblick über den Stand der Arbeiten enthält;
- (iii) einen **Antrag auf Änderung** (siehe Artikel 39) mit weiteren erforderlichen Änderungen (z. B. Neuzuweisung der Aufgaben und veranschlagtes Budget des Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Aufnahme eines neuen Begünstigten als Ersatz für den Begünstigten, dessen Teilnahme gekündigt wurde; Wechsel des Koordinators).

Die Bewilligungsbehörde berechnet den Betrag, der dem Begünstigten zusteht, auf der Grundlage der eingereichten Berichte (d. h. über die Pauschalbeiträge, die dem Begünstigten für abgeschlossene und genehmigte Arbeitspakete gewährt wurden) und unter Berücksichtigung der Finanzierungsbeiträge für Tätigkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung durchgeführt wurden

(siehe Artikel 22).

Pauschalbeiträge für laufende/noch nicht abgeschlossene Arbeitspakete/Aktivitäten müssen in die regelmäßigen Berichte folgender Berichtszeiträume aufgenommen werden, in denen sie abgeschlossen werden.

Erhält die Bewilligungsbehörde den Bericht über die Verteilung der Zahlungen nicht fristgerecht, geht sie davon aus, dass

- der Koordinator keine Zahlungen an den betroffenen Begünstigten verteilt hat und
- der betroffene Begünstigte keine Beträge an den Koordinator zurückzahlen muss.

Nimmt die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Änderung an, wird die Vereinbarung geändert, um die erforderlichen Änderungen vorzunehmen (siehe Artikel 39).

Lehnt die Bewilligungsbehörde den Antrag auf Änderung ab (weil dieser den Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe infrage stellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstößt), kann die Finanzhilfvereinbarung gekündigt werden (siehe Artikel 32).

Nach der Kündigung gelten die Verpflichtungen des betroffenen Begünstigten weiterhin (insbesondere gemäß Artikel 13 (Vertraulichkeit und Sicherheit), Artikel 16 (Rechte des geistigen Eigentums), Artikel 17 (Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit), Artikel 21 (Berichterstattung), Artikel 25 (Kontrollen, Prüfungen, Rechnungsprüfungen und Untersuchungen), Artikel 26 (Bewertung der Auswirkungen der Maßnahme), Artikel 27 (Ablehnungen), Artikel 28 (Kürzung der Finanzhilfe) und Artikel 42 (Abtretung von Zahlungsansprüchen)).

ABSCHNITT 3 SONSTIGE FOLGEN: SCHADENERSATZ UND VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN

ARTIKEL 33 – SCHADENERSATZ

33.1 Haftung der Bewilligungsbehörde

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die den Begünstigten oder Dritten infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen, auch nicht für Schäden durch grobe Fahrlässigkeit.

Die Bewilligungsbehörde kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die durch Begünstigte oder andere an der Maßnahme teilnehmende Stellen infolge der Durchführung der Vereinbarung entstehen.

33.2 Haftung der Begünstigten

Die Begünstigten müssen die Bewilligungsbehörde für sämtliche Schäden entschädigen, die ihr infolge der Durchführung der Maßnahme oder deswegen entstehen, weil die Maßnahme nicht in vollständiger Übereinstimmung mit der Vereinbarung durchgeführt wurde, sofern sie auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind.

Die Haftung erstreckt sich nicht auf mittelbare oder daraus resultierende Verluste oder ähnliche Schäden (wie entgangene Gewinne, Umsatzeinbußen oder Vertragsverluste), sofern diese Schäden nicht durch vorsätzliche Handlungen oder durch einen Verstoß

gegen die Vertraulichkeitspflicht verursacht wurden.

ARTIKEL 34 – VERWALTUNGSRECHTLICHE SANKTIONEN UND ANDERE MAßNAHMEN

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung darf dahin gehend ausgelegt werden, dass sie der Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen (d. h. Ausschluss von den Vergabeverfahren der EU und/oder finanzielle Sanktionen) oder anderen öffentlich-rechtlichen Maßnahmen zusätzlich oder alternativ zu den in dieser Vereinbarung vorgesehenen vertraglichen Maßnahmen entgegensteht (siehe beispielsweise die Artikel 135 bis 145 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung der EU und die Artikel 4 und 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95¹²).

ABSCHNITT 4 HÖHERE GEWALT

ARTIKEL 35 – HÖHERE GEWALT

Es wird keiner Partei als Verstoß gegen die Pflichten aus der Vereinbarung ausgelegt, wenn sie durch höhere Gewalt an deren Erfüllung gehindert ist.

Als „höhere Gewalt“ gelten alle Situationen oder Ereignisse, die

- eine der Parteien daran hindern, ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung zu erfüllen,
- unvorhersehbar und außergewöhnlich sind und sich dem Einfluss der Parteien entziehen,
- nicht auf Fehler oder Nachlässigkeiten der Parteien (oder sonstiger an der Maßnahme teilnehmender Stellen) zurückzuführen sind und
- sich trotz aller gebotenen Sorgfalt als unvermeidbar erweisen.

Alle Situationen höherer Gewalt müssen der anderen Partei unverzüglich unter Angabe der Art, der wahrscheinlichen Dauer und der absehbaren Folgen mitgeteilt werden.

Die Parteien müssen unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die durch höhere Gewalt bedingten Schäden zu begrenzen, und alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Durchführung der Maßnahme so bald wie möglich wieder aufzunehmen.

KAPITEL 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 36 – MITTEILUNGEN ZWISCHEN DEN PARTEIEN

36.1 Kommunikationsmittel und Formen der Mitteilungen – elektronische Verwaltung

Jede Mitteilung im Zusammenhang mit der Vereinbarung (Übermittlung von Informationen, Anfragen, Einreichung von Unterlagen, förmliche Mitteilungen usw.) muss

- schriftlich erfolgen;

¹² Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

- die Vereinbarung eindeutig kennzeichnen (Projektnummer und gegebenenfalls Titel);
- unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare und Vorlagen erfolgen.

Außer für förmliche Mitteilungen sollten die Vertragsparteien auf elektronische Kommunikationsmittel zurückgreifen.

Förmliche Mitteilungen müssen per Einschreiben mit Rückschein erfolgen („förmliche Mitteilung in Papierform“).

Förmliche Mitteilungen können jedoch auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn das anwendbare nationale Recht des betreffenden Mitgliedstaats dies zulässt, insbesondere mit Empfangsbestätigung.

36.2 Datum der Mitteilungen

Mitteilungen gelten als zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem sie von der versendenden Partei versendet werden (also an dem Tag und zu der Uhrzeit, an dem und zu der sie versendet werden).

Förmliche Mitteilungen in Papierform, die per Einschreiben mit Rückschein versendet werden, gelten als erfolgt:

- entweder an dem vom Postdienst registrierten Zustellungstag oder
- am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt.

ARTIKEL 37 – AUSLEGUNG DER VEREINBARUNG

Die Bestimmungen des Datenblatts haben Vorrang vor den übrigen Bedingungen der Vereinbarung.

Anhang 2 hat Vorrang vor den Bedingungen; die Bedingungen haben Vorrang vor den Anhängen mit Ausnahme von Anhang 2.

ARTIKEL 38 – BERECHNUNG VON ZEITRÄUMEN UND FRISTEN

Gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71¹³ ist für die Berechnung von Zeiträumen, die nach Tagen, Monaten oder Jahren bemessen werden, der Zeitpunkt des auslösenden Ereignisses maßgeblich.

Der Tag, an dem dieses Ereignis eintritt, fällt nicht in den Zeitraum.

Der Ausdruck „Tage“ bezeichnet Kalendertage, nicht Arbeitstage.

ARTIKEL 39 – ÄNDERUNGEN

39.1 Bedingungen

Die Vereinbarung kann geändert werden, sofern durch die Änderung der Beschluss über die Gewährung der Finanzhilfe nicht infrage gestellt oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen wird.

Änderungen können von jeder Partei beantragt werden.

¹³ Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71 des Rates vom 3. Juni 1971 zur Festlegung der Regeln für die Fristen, Daten und Termine (ABl. L 124 vom 8.6.1971, S. 1).

39.2 Verfahren

Die Partei, die eine Änderung beantragt, muss einen Änderungsantrag einreichen.

Der Koordinator reicht Änderungsanträge im Namen der Begünstigten ein und nimmt sie in deren Namen entgegen (siehe Anhang 3). Wenn ohne die Zustimmung des Koordinators ein Wechsel des Koordinators beantragt wird, muss dies durch einen anderen (im Namen der anderen Begünstigten handelnden) Begünstigten geschehen.

Der Änderungsantrag muss Folgendes enthalten:

- die Gründe dafür;
- die zweckdienlichen Belegunterlagen und
- bei einem Wechsel des Koordinators ohne Zustimmung des Koordinators die Stellungnahme des Koordinators (oder einen Nachweis, dass diese Stellungnahme schriftlich angefordert wurde).

Die Bewilligungsbehörde kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

Stimmt die Partei, die den Antrag erhält, diesem zu, muss sie die Änderung im System innerhalb von 45 Tagen nach Erhalt der Mitteilung (oder einer zusätzlichen Auskunft, die die Bewilligungsbehörde angefordert hat) unterzeichnen. Stimmt sie dem Antrag nicht zu, muss sie dies innerhalb der gleichen Frist förmlich mitteilen. Die Frist kann verlängert werden, wenn dies für die Beurteilung des Antrags erforderlich ist. Geht innerhalb der Frist keine Mitteilung ein, gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Änderung **tritt** an dem Tag **in Kraft**, an dem sie von der empfangenden Partei unterzeichnet wird.

Eine Änderung wird am Tag des Inkrafttretens oder an einem anderen in der Änderung genannten Datum **wirksam**.

ARTIKEL 40 – BEITRITT UND AUFNAHME NEUER BEGÜNSTIGTER

40.1 Beitritt der in der Präambel genannten Begünstigten

Die Begünstigten, bei denen es sich nicht um Koordinatoren handelt, müssen der Finanzhilfvereinbarung dadurch beitreten, dass sie innerhalb von 30 Tagen nach deren Inkrafttreten (siehe Artikel 44) das Beitrittsformular (siehe Anhang 3) direkt über das Instrument für die Vorbereitung der Finanzhilfe des Portals unterzeichnen.

Sie übernehmen mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten (siehe Artikel 44).

Tritt ein Begünstigter der Finanzhilfvereinbarung nicht innerhalb der oben genannten Frist bei, muss der Koordinator innerhalb von 30 Tagen eine Änderung beantragen (siehe Artikel 39), um die Teilnahme des Begünstigten zu kündigen und alle Veränderungen vorzunehmen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme zu gewährleisten. Dies lässt das Recht der Bewilligungsbehörde unberührt, die Finanzhilfvereinbarung zu kündigen (siehe Artikel 32).

40.2 Aufnahme neuer Begünstigter

In begründeten Fällen können die Begünstigten die Aufnahme eines neuen Begünstigten beantragen.

Hierzu muss der Koordinator einen Änderungsantrag gemäß Artikel 39 stellen. Dieser muss ein Beitrittsformular (siehe Anhang 3) umfassen, das vom neuen Begünstigten

direkt im Instrument für Änderungen des Portals unterzeichnet wird.

Neue Begünstigte übernehmen die Rechte und Pflichten im Rahmen der Vereinbarung mit dem Tag, der im Beitrittsformular als ihr Beitrittstag angegeben wird (siehe Anhang 3).

ARTIKEL 41 – ÜBERTRAGUNG DER VEREINBARUNG

Entfällt.

ARTIKEL 42 – ABTRETUNG VON ZAHLUNGSANSPRÜCHEN GEGENÜBER DER BEWILLIGUNGSBEHÖRDE

Die Begünstigten dürfen ihre Zahlungsansprüche gegenüber der Bewilligungsbehörde nicht an Dritte abtreten, es sei denn, die Bewilligungsbehörde genehmigt dies ausdrücklich schriftlich auf der Grundlage eines begründeten schriftlichen Ersuchens des Koordinators (im Namen des betroffenen Begünstigten).

Akzeptiert die Bewilligungsbehörde die Abtretung nicht oder werden deren Bedingungen nicht eingehalten, ist die Abtretung für sie unwirksam.

Eine Abtretung entbindet die Begünstigten in keinem Fall von ihren Verpflichtungen gegenüber der Bewilligungsbehörde.

ARTIKEL 43 – ANWENDBARES RECHT UND BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

43.1 Anwendbares Recht

Für Begünstigte aus der EU unterliegt die Vereinbarung dem geltenden EU-Recht, das erforderlichenfalls durch das nationale Recht des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde ergänzt wird.

Für Begünstigte aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten unterliegt die Vereinbarung dem geltenden EU-Recht, das erforderlichenfalls durch das nationale Recht des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde, die allgemeinen Grundsätze des Rechts internationaler Organisationen und die allgemeinen Vorschriften des Völkerrechts ergänzt wird.

43.2 Beilegung von Streitigkeiten

Für Streitigkeiten über die Auslegung, Anwendung oder Gültigkeit der Vereinbarung müssen die Parteien Klage vor den zuständigen nationalen Gerichten des Mitgliedstaats der Bewilligungsbehörde erheben.

Bei Begünstigten aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (falls vorhanden) müssen für solche Streitigkeiten Klagen vor den Gerichten von Brüssel, Belgien, erhoben werden, es sei denn, die Vollstreckbarkeit von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs gemäß Artikel 272 AEUV ist in einem internationalen Assoziierungsabkommen zur Teilnahme am EU-Programm vorgesehen.

Betrifft eine Streitigkeit verwaltungsrechtliche Sanktionen, eine Verrechnung oder einen vollstreckbaren Beschluss im Rahmen des Artikels 299 AEUV (siehe Artikel 22 und 34), müssen die Begünstigten im Rahmen von Artikel 263 AEUV Klage vor dem Gericht der Europäischen Union oder vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) (als Berufungsinstanz) erheben.

ARTIKEL 44 – INKRAFTTRETEN

Die Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem sie von der letzten Partei, der Bewilligungsbehörde, unterzeichnet wird.